



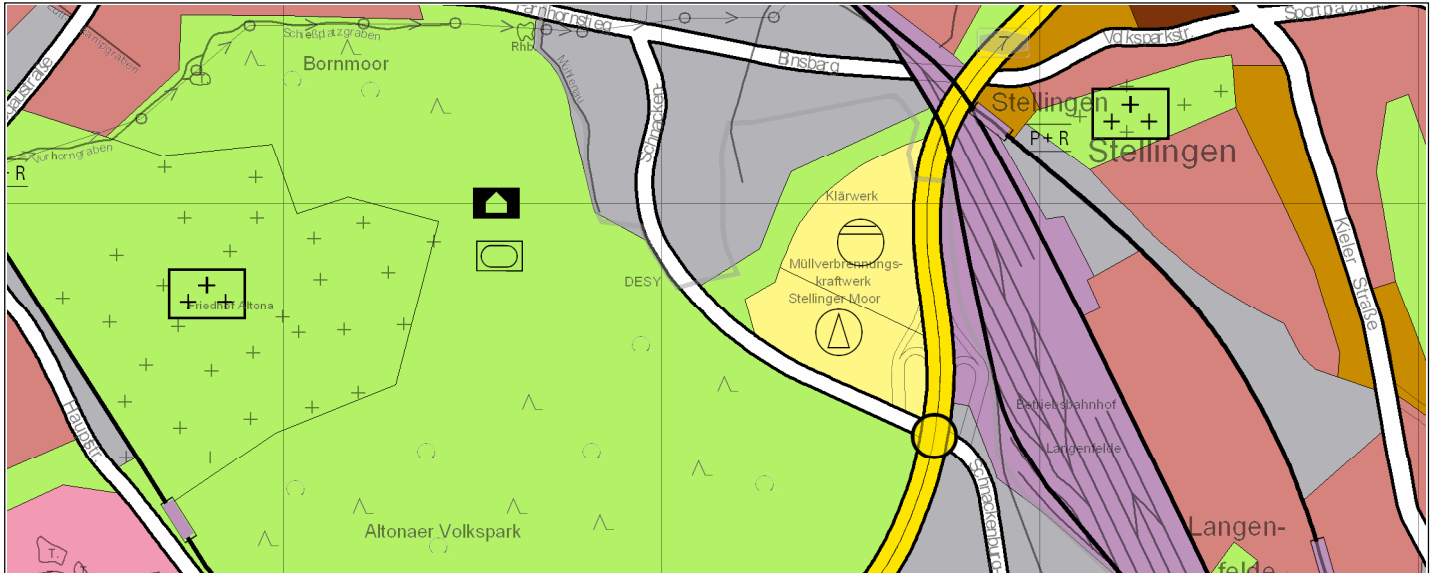
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

82. Flächennutzungsplanänderung (F16/97)

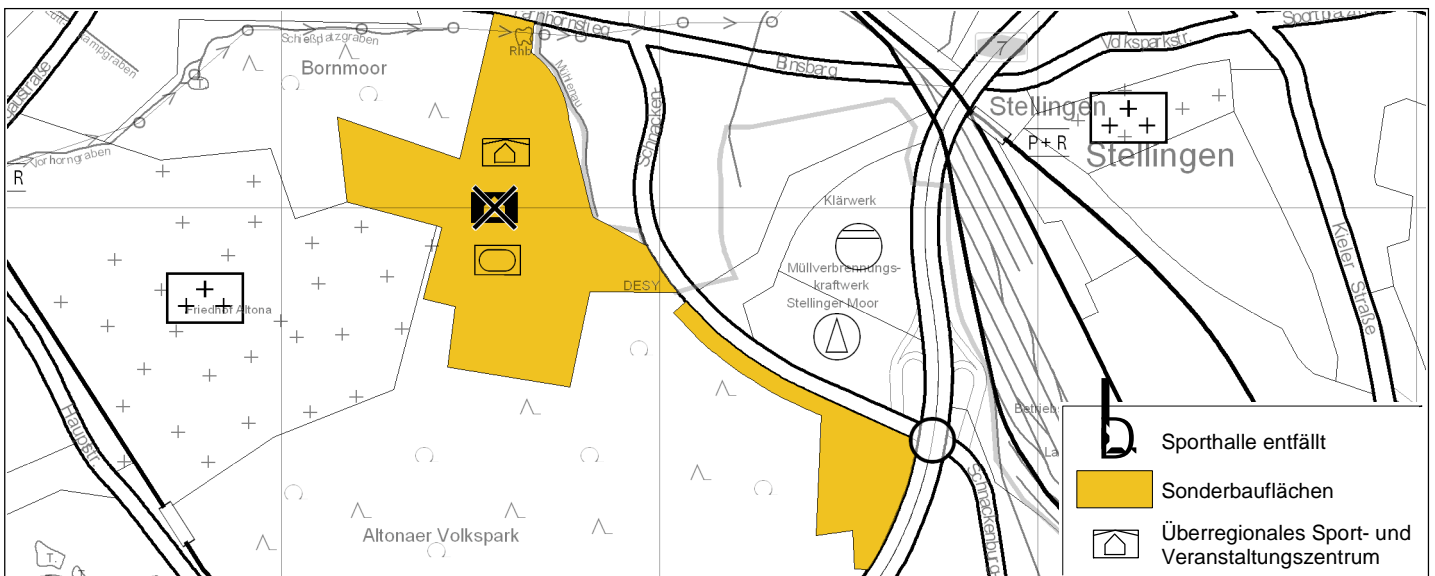
M 1 : 20 000

Mehrzweckhalle im Altonaer Volkspark in Bahrenfeld

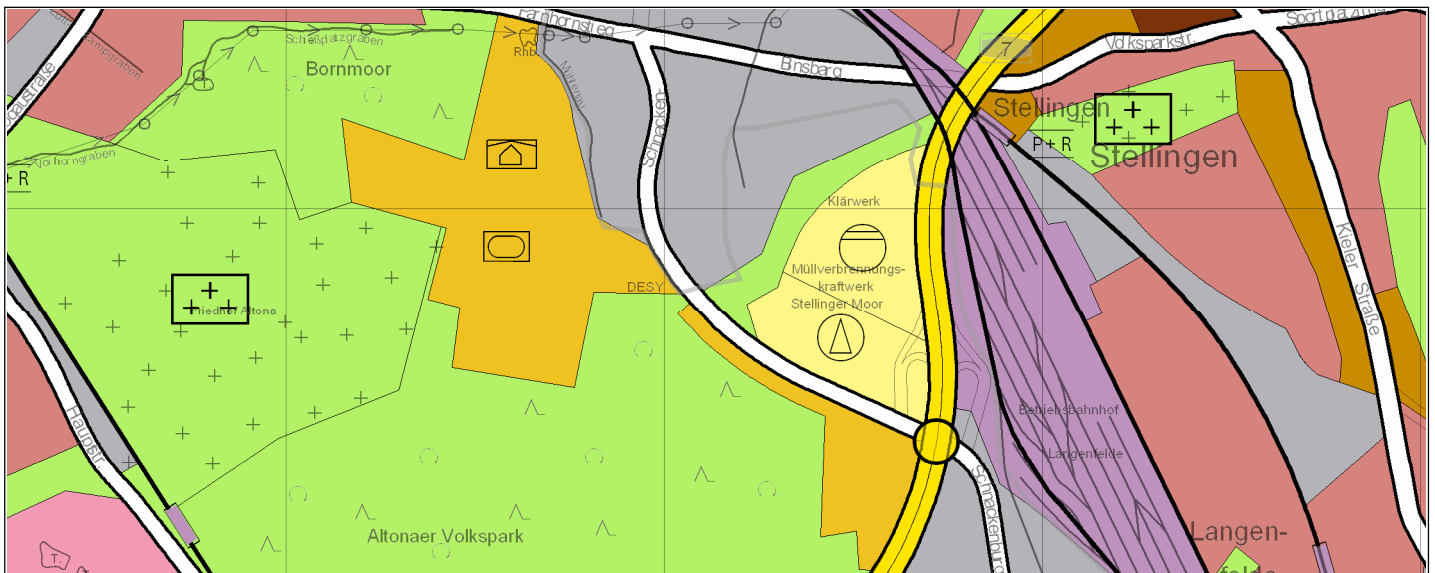
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



Zweiundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Juni 2006

(HmbGVBl. S. 304)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im nordöstlichen Bereich des Altonaer Volksparks, südlich des Farhornstiegs und südwestlich der Schnackenburgallee (Bezirk Altona, Ortsteile 214 und 216 und Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans (Mehrzweckhalle im Altonaer Volkspark in Bahrenfeld)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der zweiundachtzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824). Da das Planverfahren bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung, d. h. vor dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden ist, wird es gemäß § 233 Absatz 1 in Verbindung mit § 244 Absatz 2 des Baugesetzbuchs nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F16/97 vom 9. Mai 1997 (Amtl. Anz. S. 1113) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren Bahrenfeld 37/Eidelstedt 64 nach der Bekanntmachung vom 4. März 1997 (Amtl. Anz. S. 546) durchgeführt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 16. Juli 1997 (Amtl. Anz. S. 1651) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich am nordöstlichen Rand des Altonaer Volksparks Grünflächen mit den Symbolen „Sportanlage“ und „Sporthalle“ dar. Die Straßen Farnhornstieg und Schnackenburgallee sind als Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997

(HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieus „Parkanlage“ und „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ sowie die milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Bezirkspark“, „2. Grüner Ring“, „Entwickeln des Landschaftsbildes“, „Landschaftsschutz“ und „Wasserschutzgebiet, geplant“ dar.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt für den Änderungsbereich die Biotopentwicklungsräume „Parkanlage“ (10a), „waldartige Flächen in Parks“ (8b), „Sportanlage“ (10d), „Verbindung von Biotoptypen der Bäche und Gräben“ und „Landschaftsschutzgebiet“ dar.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), ist aufgrund von Änderungen des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, im Norden des Altonaer Volksparks ein Sport- und Veranstaltungszentrum von überregionaler Bedeutung zu errichten, das neben dem vorhandenen Stadion durch eine Mehrzweckhalle mit zugeordneter Mantelnutzung ergänzt wird.

Dieser Anlage sollen Flächen für Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem geplanten Sport- und Veranstaltungszentrum stehen, sowie umfangreiche Stellplatzflächen angegliedert werden. Da die hier geplanten Veranstaltungen mit einem hohen Verkehrsaufkommen verbunden sind, ist ein leistungsfähiger Verkehrsanschluss von besonderer Bedeutung. Der vorgesehene Standort im Altonaer Volkspark erfüllt diese An-

forderung mit seinem Anschluss an das Haupt- und Fernverkehrsstraßennetz sowie dem fußläufig erreichbaren Schnellbahnhaltepunkt.

Die Gesamtzahl der Veranstaltungsbesucher bei Parallelveranstaltungen in der Mehrzweckhalle und dem Stadion soll durch vertragliche Vereinbarungen begrenzt werden. Um den Umfang der bereitzustellenden Stellplatzflächen möglichst gering zu halten, soll die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr nachhaltig verbessert und auch die Möglichkeit untersucht werden, einen direkten Anschluss für Regional- und Fernzüge herzustellen. Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass empfindliche Nutzungen in der Umgebung des geplanten Sport- und Veranstaltungszentrums nicht durch Verkehrsimmissionen erheblich beeinträchtigt werden. Das betrifft insbesondere die nordwestlich des Änderungsbereichs gelegenen Wohngebiete sowie die Freizeit- und Erholungsflächen des Volksparks und den Altonaer Hauptfriedhof.

Die Funktionsvielfalt und die wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser zentralen Einrichtung sollen durch die Bereitstellung von Flächen für Dienstleistungs- und Einzelhandelsnutzungen, die in einem engen funktionellen Zusammenhang mit dem Sport- und Veranstaltungszentrum stehen, verbessert werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist für diese Nutzungen durch Festsetzungen zum Flächenumfang und zur Sortimentsstruktur sicherzustellen, dass wesentliche Kaufkraftverlagerungen für benachbarte Zentren nicht auftreten.

Obwohl der Volkspark durch das geplante Sport- und Veranstaltungszentrum in seinem nördlichen Teil umgestaltet und Freiflächen erheblich eingeschränkt werden, soll die Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundsystems erhalten werden. Dieses Ziel

wird besonders dadurch gestützt, dass Grünzüge und Fußwegverbindungen von überörtlicher Bedeutung nicht unterbrochen werden, um auf diese Weise die Wegebeziehungen im Volkspark selbst und mit den benachbarten Stadtteilen zu erhalten.

Die vorgesehene Maßnahme ist mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der im Flächennutzungsplan an diesem Standort nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Zur Kompensation für die durch Neubebauung und Verkehrsanlagen zu erwartenden Beanspruchungen von Freiflächen müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung landschaftsplanerische Maßnahmen für das Projektgebiet sowie für den Volkspark Altona vorgenommen werden. Hierfür kommen auch Gestaltungsmaßnahmen im nordwestlichen Volksparkbereich in Betracht.

Nach Abwägung aller Belange ergibt sich, dass die Errichtung eines Sport- und Veranstaltungszentrums von überregionaler Bedeutung im Volkspark Altona den Landschaftsraum zwar nachhaltig verändert und deswegen als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten ist, der jedoch trotz der nur eingeschränkten Ausgleichsmöglichkeiten vertretbar ist, weil die Errichtung der geplanten Anlage eine besondere Bedeutung für die Gesamtstadt und somit Vorrang hat.

Dementsprechend sind im Flächennutzungsplan Grünflächen in Sonderbauflächen zu ändern. Darüber hinaus soll das überregionale Sport- und Veranstaltungszentrum durch ein neues Symbol gekennzeichnet werden, das in der Legende den Sonderbauflächen zugeordnet wird. Das bisher dargestellte Symbol „Sporthalle“ entfällt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 47,9 ha.